



freddie.com © KALINOVSKY DMITRY

DIE RECHNUNG VOM ZAHNTECHNIKER im Lichte der Betriebsprüfung

Die Rechnungen von Zahntechnikern werden bei steuerlichen Betriebsprüfungen von der Finanz mitunter etwas genauer unter die Lupe genommen. Damit kann der Prüfer verproben, ob auch alle vom Zahntechniker in Rechnung gestellten Arbeiten in den Honorarnoten des geprüften Zahnarztes ihren Niederschlag gefunden haben (Umsatzverprobung). Ist dies nicht der Fall, so tippt der Betriebsprüfer auf weitere Umsätze und damit auf den Straftatbestand der Steuerhinterziehung. Hand in Hand mit dieser Kontrolle wird auch die formelle Richtigkeit von Zahntechnikerrechnungen geprüft. Damit im Ernstfall alles optimal läuft, empfehlen wir Ihnen laufend auf folgende Punkte zu achten:

1. Mengenmäßige Angabe

Auf der Rechnung des Zahntechnikers muss ersichtlich sein, welche Leistungen in welcher Menge vom Zahntechniker erbracht wurden. Die Angabe „prothetische Leistungen vom 1. bis 31. Mai 2018“ ist nur ausreichend, wenn ein Lieferscheinnachweis gegeben ist und dort die in der Rechnung fehlenden Daten enthalten sind.

2. Keine Patientennamen

Weder der Lieferschein noch die Rechnung müssen Patientennamen enthalten. Wir empfehlen dies auch tatsächlich zu unterlassen. Sollten dennoch Patientennamen angeführt sein, so ist bei der Rechnungslegung an den Patienten auf Namensidentität mit den auf der Rechnung des Zahntechnikers angeführten Patienten zu achten.

3. Umsatzsteuerfreiheit

Leistungen des Zahntechnikers sind ebenso umsatzsteuerfrei wie die Leistungen eines Zahnarztes. Haben Sie als Zahnarzt selbst die Meisterprüfung als Zahntechniker abgelegt und fertigen Sie auch Zahnprothesen für Kollegen an, so können auch diese Umsätze umsatzsteuerfrei behandelt werden. Ebenso sind auch Laborleistungen aus dem EU-Raum umsatzsteuerfrei. Tipp: Achten Sie darauf, dass bei solchen Rechnungen aus der EU auch keine ausländische Umsatzsteuer ausgewiesen ist. Sie müssen hier nur den Nettobetrag begleichen und im Inland einen so genannten innergemeinschaftlichen Erwerb umsatzsteuerlich deklarieren. Da diese

Leistungen in Österreich umsatzsteuerfrei sind, fällt jedoch keine Erwerbsteuer an.

4. Resümee und Schlusstipps für die Praxis

Beherrzt Ihr Zahntechniker das Erfordernis einer detaillierten Angabe von Art und Menge der von ihm erbrachten Leistungen bei der Rechnungserstellung, so ist es nicht erforderlich, zusätzlich die Lieferscheine aufzubewahren. Weiters ist der Ausweis von Patientennamen auf der Rechnung und/oder dem Lieferschein des Zahntechnikers weder verpflichtend noch sinnvoll. Im Falle einer Beanstandung durch den Finanzamtsprüfer können sich sowohl Sie als auch Ihr Zahntechniker auf die ärztliche Verschwiegenheitspflicht und neuerdings auch auf die Datenschutzgrundverordnung berufen.




Bedenken Sie bitte auch, dass die Finanz die Unterlagen und Aufzeichnungen Ihres Zahntechnikers zur Überprüfung Ihrer Gebahrungen heranziehen kann.

Team Jünger



VERTRAUEN SIE DEN SPEZIALISTEN

was für uns spricht...

-  40 Jahre Know-how als Ärztespezialisten
-  250 Zahnärzte als Klienten
-  den Enthusiasmus der ersten Stunde

...spricht auch für Sie!

Rufen Sie uns an für eine kostenlose Erstberatung mit Kennzahlanalyse!

TEAM JÜNGER STEUERBERATER OG
 Kaiserjägerstraße 24 • 6020 Innsbruck
 Tel: +43 512 59859-0 • Fax: +43 512 59859-25
 info@juenger.at • www.aerztekanzlei.at • www.medtax.at
Unser Team freut sich auf Sie.

2. Internationales Alpenmeeting der Masters of Science in Oral Implantology and Periodontology

Freitag 25.1.2019 bis Freitag 1.2.2019
 im Congress Centrum Alpbach in Tirol
www.IAMMSC.eu

46 akkreditierte Fortbildungspunkte

Über IAMMSC

Top Referenten mit Weltruf, eine traumhafte Winterkulisse, traumhafte Pisten, die nicht überfüllt sind, erwarten Sie zu einem Kongress, der für Sie von Kollegen für Kollegen veranstaltet wird. Ein breites Spektrum der Zahnmedizin, mit dem Fokus auf komplexe Fälle, Digitalisierung und Parodontologie in der Wechselwirkung zur Allgemeinmedizin, stellen die Schwerpunkte unseres Kongresses dar.

Veranstalter



Wissenschaftliches Programm

Prof. Dr. Ralf Rößler und Dr. Mario Kern M.Sc. M.Sc.

Informationen sowie die Möglichkeit der Anmeldung finden Sie unter www.IAMMSC.eu